

## Anlage zu § 5 Abs. 5:

Zugelassene Abfallarten für die Überlassung an den ÖRE an der Umladestation Beinrode sowie der Kleinanliefererstation Beinrode, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 der Abfallsatzung ausgeschlossen sind:

<b>Spalte 1</b>	Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
<b>Spalte 2</b>	Abfallbezeichnung nach der AVV
<b>Spalte 3</b>	Überlassung an der Abfallumladestation Beinrode
<b>Spalte 4</b>	Überlassung von Kleinmengen (PKW-Kofferraum, maximal ein Einachs-PKW-Anhänger je Anlieferung) an der Kleinanliefererstation Beinrode
<b>Spalte 5</b>	Gebühr

1	2	3	4	5
Abfall-schlüssel nummer	Abfallbezeichnung	Umladestation Beinrode	Kleinanlieferer -station Beinrode	Gebühr [€/t]
<i>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen</i>				
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	X		180,00
<i>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</i>				
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	X		180,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X		180,00

<i>Abfälle aus Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</i>				
	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			<b>180,00</b>
02 03 04	Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	X		
<i>Abfälle aus der Milchverarbeitung</i>				
	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			<b>180,00</b>
02 05 01	Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	X		
<i>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</i>				
	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			<b>180,00</b>
02 06 01	Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	X		
<i>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</i>				
	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere			<b>180,00</b>
03 01 05	mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	X		

<i>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</i>				
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X		<b>180,00</b>
<i>Abfälle aus der Textilindustrie</i>				
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X		<b>180,00</b>
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X		<b>180,00</b>
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X		<b>180,00</b>
<i>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</i>				
07 02 13	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X		<b>180,00</b>
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14* fallen	X		<b>180,00</b>
07 02 17	Siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16* genannten	X		<b>180,00</b>
07 02 99	Abfälle a.n.g., hier beschränkt auf Gummiabfälle	X		<b>180,00</b>
<i>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</i>				
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmasseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	X		<b>180,00</b>
<i>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</i>				
10 11 03	Glasfaserabfall	X		<b>180,00</b>

<i>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</i>				
10 12 03	Teilchen und Staub	X		<b>180,00</b>
<i>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</i>				
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X		<b>180,00</b>
<i>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.) hier: Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</i>				
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	X		<b>180,00</b>
<i>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) hier: Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</i>				
17 01 01	Beton		X	<b>50,00</b>
17 01 02	Ziegel		X	<b>50,00</b>
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		X	<b>50,00</b>
<i>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) hier: Holz, Glas und Kunststoff</i>				
17 02 01	Holz	X		<b>180,00</b>
17 02 03	Kunststoff	X		<b>180,00</b>
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X	<b>180,00</b>
<i>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) hier: Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</i>				
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		X	<b>650,00</b>

<i>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</i> <i>hier: Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</i>				
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		X	<b>500,00</b>
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	X		<b>180,00</b>
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe		X	<b>200,00</b>
<i>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</i> <i>hier: Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</i>				
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen die unter 17 08 01* fallen		X	<b>180,00</b>
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	X	X	<b>180,00</b>
<i>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</i>				
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	<b>gesonderte Entsorgung</b>		

<i>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</i>				
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	<b>gesonderte Entsorgung</b>		
<i>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke hier: Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.</i>				
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	<b>X</b>		<b>180,00</b>
19 08 02	Sandfangrückstände	<b>X</b>		<b>180,00</b>
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	<b>X</b>		<b>180,00</b>
<i>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke hier: Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</i>				
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	<b>X</b>		<b>180,00</b>
<i>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen hier: Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01 – Verpackungen einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</i>				
20 01 01	Papier und Pappe		<b>X</b>	<b>0,00</b>
20 01 02	Glas		<b>X</b>	<b>0,00</b>

20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle  Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen		X	0,00
20 01 10	Bekleidung	X		180,00
20 01 11	Textilien	X		180,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	X	X	180,00
20 01 39	Kunststoffe	X	X	180,00
<i>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesamelter Fraktionen hier: Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</i>				
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		X	0,00
20 02 02	Boden und Steine		X	50,00
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X		180,00
<i>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesamelter Fraktionen hier: Andere Siedlungsabfälle</i>				
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			
	Restabfälle aus der Einsammlung durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte	X		180,00
	getrennt erfasste Bioabfälle		X	0,00

	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 wegen ihrer Menge vom Einsammeln und Befördern durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte ausgeschlossen sind  Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	X	X	<b>180,00</b>
20 03 02	Marktabfälle  Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	X	X	<b>180,00</b>
20 03 03	Straßenkehrsicht	X		<b>180,00</b>
20 03 07	Sperrmüll	X	X	<b>180,00</b>

Die mit einem Sternchen (\*) versehenen Abfallarten sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 AVV gefährlich im Sinne von § 48 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG